

Abzinsung unverzinslicher Darlehen bei der steuerlichen Gewinnermittlung

1. Das Problem

Im Prinzip steht es jedem Unternehmer frei, sein Unternehmen nach seinem Gutdünken zu finanzieren: er kann den Kapitalbedarf entweder vollständig mit Eigenkapital decken, nur das für die gewählte Organisationsform mindestens erforderlichen Eigenkapital zur Verfügung stellen und den übrigen Kapitalbedarf zu selbst vereinbarten Konditionen fremdfinanzieren oder eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung zwischen diesen Polen suchen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung betonte schon mehrfach den Grundsatz der Finanzierungsfreiheit, so beispielsweise im Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 5. Februar 1992 (I R 127/90).

Da sich die Besteuerungsfolgen teilweise deutlich unterscheiden, haben Gesetzgeber und Finanzverwaltung unter dem Topos der Missbrauchsbekämpfung oder zur Sicherung des Besteuerungssubstrats bereits mehrfach entweder die Anerkennung von als überhöht eingestuftem Zinsaufwendungen beschränkt (z.B. durch die Zinsschranke des § 4h EStG, § 8a KStG) oder durch die Abzinsung unverzinslicher Darlehen von Gesellschaftern oder nahestehenden Dritten Aufwand in spätere Besteuerungszeiträume verlagert (Verwaltungsauffassung, bestätigt durch BFH-Urteil vom 27. Januar 2010 (I R 35/09)).

Es besteht somit zwar auch weiterhin eine weitgehende Finanzierungsfreiheit, aber keine Besteuerungsneutralität der Finanzierung.

2. Die Behandlung unverzinslicher Darlehen ohne Tilgungsbestimmung

Im durch BFH-Urteil vom 27. Januar 2010 abgeschlossenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH dieser vor längerer Zeit Darlehen zur Verfügung gestellt, die zunächst zinslos gewährt worden waren und nach einer Restrukturierung der Finanzierung im Jahr 1988 zur Hälfte zins- und tilgungsfrei blieben. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wies die Geschäftsführung die Darlehen im Anhang als Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren aus. Das Finanzamt zinstete die Verbindlichkeiten im Zuge einer Betriebsprüfung mit einem Zinssatz von 5,5 % ab und erhöhte den Gewinn der Gesellschaft entsprechend.

2.1. Zivilrechtliche Wertung

Für Darlehen ohne konkrete Tilgungsbestimmung besteht nach § 488 Abs. 3 BGB ein beiderseitiges Kündigungsrecht des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers mit einer Frist von drei Monaten. Sind Zinsen nicht geschuldet, ist der Darlehensnehmer auch ohne Kündigung zur Rückerstattung des Darlehens berechtigt.

Aus zivilrechtlicher Sicht ist die Restlaufzeit eines Darlehens ohne konkrete Tilgungsbestimmung daher mit drei Monaten anzusetzen, soweit nicht die Vertragsparteien im einzelnen längere oder kürzere Kündigungsfristen vereinbart haben. Die Möglichkeit des Darlehensnehmers, das Darlehen nach § 488 Abs. 3 S. 3 BGB im Falle der Zinslosigkeit auch ohne Kündigung zurückzuerstatten, ändert daran nichts.

2.2. Handelsbilanzielle Wertung

Nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB sind Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen (vor BilMoG: *mit ihrem Rückzahlungsbetrag*). Der Erfüllungsbetrag von Darlehensverpflichtungen entspricht ihrem Nennwert.

Auch un- oder unterverzinsliche Verbindlichkeiten werden handelsrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt; eine Abzinsung – sei es durch den Ansatz eines niedrigeren Barwertes oder durch die Aktivierung des Abzinsungsbetrages unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten – ist auch nach BilMoG für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr unzulässig. Die Abzinsung würde hier eine Vorwegnahme künftiger Erträge aus der Verwendung des zugeflossenen Betrags bedeuten, die das Realisationsprinzip verbietet.

Ist die Fristigkeit der zur Verfügung gestellten Mittel für die Bewertung der Verbindlichkeit somit ohne Belang, sind entsprechende Überlegungen für den Bilanzvermerk nach § 268 Abs. 5 S. 1 HGB (für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr) und die Anhangsangabe nach § 285 Nr. 1 HGB (für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren) anzustellen. Liegt keine konkrete Laufzeitvereinbarung vor, ist von dem voraussichtlichen Rückzahlungszeitpunkt auszugehen. Dazu kann es erforderlich sein, die voraussichtliche Fälligkeit – auch von Teilbeträgen – zu schätzen.

2.3. Steuerliche Wertung

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG in der Weise geändert worden, dass für steuerliche Zwecke eine Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % vorgeschrieben ist, wenn deren Laufzeit nicht weniger als zwölf Monate beträgt oder die Verbindlichkeiten nicht verzinslich sind. Dies betrifft ausnahmslos von Gesellschaftern oder von Dritten gewährte Darlehen.

Die Regelung war mit dem Ziel der Objektivierung der Gewinnermittlung in das EStG aufgenommen worden, da die bis dahin geltenden Gewinnermittlungsvorschriften nach Auffassung der Regierung wegen ihrer auf dem Grundsatz des Gläubigerschutzes basierenden Prinzipien nur einen eingeschränkten Blick in die tatsächliche Ertragslage ermöglichten. Aus diesem Grunde sollte die Bildung stiller Reserven beschränkt werden, um die Unternehmen nach ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern (BT-Drucks. 14/443). Eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verbindlichkeit sei weniger belastend für den Schuldner als eine sofortige Leistungspflicht.

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26. Mai 2005 legt die Verwaltungsauffassung zu dieser Regelung dar und geht in Tz. 6 f. insbesondere auf die Frage ein, welcher Zeitraum der Abzinsung bei Verbindlichkeiten mit unbestimmter Laufzeit zugrunde zu legen ist.

Vorrangig ist dabei die Restlaufzeit anhand objektiver Kriterien zu schätzen, hilfsweise kann jedoch auf § 13 Abs. 2 BewG zurückgegriffen werden, nach dem Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem 9,3-fachen des Jahreswerts zu bewerten sind. Dieser Faktor entspricht einer Laufzeit von 12 Jahren, 10 Monaten und 12 Tagen.

Dazu ein Beispiel: bei einem zinslos gewährten Darlehen ohne Vereinbarung einer Laufzeit (gesetzliche Kündigungsfrist) in Höhe von € 100.000,00 wäre ohne das Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte im Hinblick auf eine kürzere Restlaufzeit die Regelung von § 13 Abs. 2 BewG analog anzuwenden und auf eine Laufzeit von 12 Jahren, 10 Monaten und 12 Tagen abzuzinsen. Zur Feststellung des Wertansatzes in der steuerlichen Gewinnermittlung ist der Darlehensnennbetrag mit dem für diese Zeit vorgegebenen Vervielfältiger von 0,503 zu multiplizieren:

$$100.000,00 \text{ €} * 0,503 = 50.300,00 \text{ €}$$

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Darlehensnennbetrag und dem steuerlichen Wertansatz in Höhe von € 49.700,00 ist im Jahr der Darlehensgewährung als außerordentlicher Ertrag zu versteuern.

In seinem Urteil vom 27. Januar 2010 hat der BFH zudem klar herausgestellt, dass bei Kapitalgesellschaften diese Gewinnerhöhung auch nicht durch den Ansatz einer verdeckten Einlage bei Gewährung des unverzinslichen Darlehens durch einen Gesellschafter neutralisiert werden kann, da schon nach früherer Rechtsprechung des BFH Nutzungsvorteile nicht Gegenstand einer (verdeckten) Einlage sein können.

Ergeben sich in späteren Jahren substantielle Hinweise, dass eine kürzere Restlaufzeit des Darlehens anzunehmen ist, wird das Darlehen zu Lasten des steuerlichen Einkommens aufgezinst. In den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. Juli 2008 (z.B. FinMin Schleswig-Holstein, VI 323 - G 1422 - 163) wird den Aufzinsungsbetrag betreffend zugunsten der Steuerpflichtigen bestimmt, dass dieser nicht gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a) GewStG dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen ist.

3. Gestaltungsempfehlungen

Abgesehen von dem eher untypischen Fall, dass zur Nutzung von ansonsten verfallenden Verlustvorträgen die aus der Abzinsung resultierenden Erträge ausnahmsweise angestrebt werden, führt die Abzinsung in der Regel zu unerwünschten Ergebnissen.

Zur Vermeidung der Abzinsung empfiehlt es sich daher, die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG genannten Ausnahmetatbestände, mithin die Verzinslichkeit der Verbindlichkeit bzw. die Verkürzung der Restlaufzeit auf weniger als ein Jahr, einzelvertraglich zu regeln.

Eine verzinsliche Verbindlichkeit liegt nach Tz. 13 des BMF-Schreibens vom 26. Mai 2005 vor, wenn ein Zinssatz von mehr als 0 % vereinbart wird, so dass nach dem Wortlaut auch eine geringfügige Verzinsung zur Abwendung der Folgen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG ausreicht. Es ist sogar unerheblich, ob am Bilanzstichtag fällige Zinsen auch tatsächlich gezahlt wurden; so ist bei einer Stundung von Zinszahlungen weiterhin eine verzinsliche Verbindlichkeit anzunehmen. Bei Bedarf ist der Verzicht auf die aufgelaufenen Zinsen bei voller Werthaltigkeit der Forderung als Einlage berücksichtigungsfähig.

Alternativ bietet es sich an, die zinslos gewährten Darlehensmittel vertraglich mit einer Endfälligkeit zu versehen, an der die Darlehen zurückzuzahlen sind, wenn keine neue Darlehensvereinbarung geschlossen oder die bestehende Darlehensvereinbarung nicht verlängert wird (Kettendarlehen). Das Finanzgericht Köln hat in einem Urteil vom 12. Februar 2009 (13 K

1570/06) eine derartige Gestaltung als ausreichend angesehen, eine Abzinsung zu vermeiden. Wichtig ist jedoch, dass das Darlehen ohne eine vor Fälligkeit zu treffende Verlängerungsabrede rückzahlbar wäre. Die ebenfalls denkbaren kurzfristigen revolving Darlehen, bei denen eine Fälligkeit vertraglich zwar bestimmt, ohne gesonderte Kündigung aber um eine gewisse Zeit verlängert werden, sind in diesen Fällen nicht zweckmäßig, da die Restlaufzeit des Darlehens hier nicht hinreichend feststeht.

In jedem Fall sollten Darlehensvereinbarungen zwischen Gesellschaften und ihren Anteilseignern dahingehend kritisch überprüft werden, ob sie den Anforderungen der Finanzverwaltung in Bezug auf Fristigkeit oder Verzinslichkeit entsprechen, um später bei Betriebsprüfungen nicht unangenehm überrascht zu werden.

Kiel, 8. April 2010
Steffen Falk Schott
Steuerberater